

B U N D E S G E R I C H T S H O F

IX 22 88/73

B E S C H L U S S

in der Entschädigungssache

Rosa L [REDACTED] geb. [REDACTED],

[REDACTED] Nr. [REDACTED], W [REDACTED] str. [REDACTED],

Klägerin und Beschwerdeführerin,

- Prozeßbevollmächtigter: Rechtsanwalt [REDACTED], [REDACTED] -

gegen

Freie und Hansestadt H a m b u r g ,

vertreten durch das Amt für Wiedergutmachung,

Hamburg 22, Adolph-Schönfelder-Straße 5,

Beklagten und Beschwerdegegner

Die Prüfung des Berufungsurteils hat keinen gesetzlichen Grund für die Zulassung der Revision (§ 219 Abs. 2 BRG) ergeben.

Die Entscheidung ist richtig. Der Berufungsrichter hat die Rechtsprechung des Bundesgerichtshofs beachtet. Rechtsfragen von grundsätzlicher Bedeutung wirft der Streitfall nicht auf.

Mit ihrem Einwand, wegen der ausgeübten Rentemahl hatte beim Vergleich des alten mit dem neuen Anspruchsausgang nach Art. III Nr. 3 BVerfG-Schlusse die Festsetzung der

- 3 -

Kapitalentschädigung nach bisherigem Recht nicht auf den Höchstbetrag beschränkt werden dürfen, verkennt die Beschwerde den Inhalt des Berufungsurteils. Ein Wahlrecht nach Art. III Nr. 4 Abs. 1 oder 2 BEG-Schluß steht der Klägerin nicht zu. Ein erstmaliges Wahlrecht nach Abs. 1 aaO wäre nur dann in Betracht gekommen, wenn die Änderungen in Art. I BEG-Schluß für die Klägerin erstmalig einen Anspruch auf Kapitalentschädigung begründet hätten; das ist nicht der Fall. Ein erneutes Wahlrecht nach Abs. 2 aaO entfällt, weil der Klägerin nach bisherigem Recht ein Anspruch auf Kapitalentschädigung nicht mehr zustand; sie hatte die Anmeldung zurückgenommen und damit zugleich auf die ihr zustehende Entschädigung des Berufungsschadens verzichtet (vgl. BGH RZW 1972, 350 Nr. 16; Urteil vom 22. März 1973 - IX ZR 59/71).

Deshalb geht es nur noch um die Frage, ob die Änderungen in Art. I BEG-Schluß wenigstens einen weitergehenden Anspruch auf Kapitalentschädigung begründet haben und die Klägerin deshalb den früheren Anspruchsvorsicht nach Art. III Nr. 3 BEG-Schluß anfechten kann. Die Anfechtung ist unsulässig, wenn schon nach bisherigem Recht die Kapitalentschädigung im Höchstbetrag zugestanden hat. Zu diesem Ergebnis ist der Berufungsrichter nach Prüfung aller rechtserheblichen Umstände gelangt. Damit entfällt



[JLaw – Gesetze und Urteile](#)
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
(mobile App)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

ein weitergehender Anspruch auf Grund der Änderungen in Art. I BEG-Schluß; auch nach neuem Recht ist die Kapitalentschädigung auf 40.000 DM begrenzt.

Hai

Henkel